

**Gastkanton Wallis  
an der  
OLMA 2025**

# **Reglement für die Tieraussstellung**

**(Milchvieh, Fleischrinder, Schweine,  
Schafe, Ziegen)**

**vom 9. bis 19. Oktober 2025**

**in St.Gallen**

## Reglement über die Tierausstellung OLMA 2025

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Höhepunkte bilden die Vier-Rassen-Eliteschau, die Ausstellung der Braunvieh-Auktionsrinder und eine permanente Ausstellung mit Milch- und Fleischrindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA-Besucherinnen und -Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der Tierzucht im Gastkanton Wallis zu informieren.

### 1. Datum und Ort

Die OLMA-Tierausstellung findet vom 19. bis 19. Oktober 25 in St.Gallen statt.

### 2. Zweck

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert in Zusammenarbeit mit dem Gastkanton Wallis und verschiedenen Zuchtorganisationen eine permanente Fleischrinder- und Kleinviehausstellung. Diese soll den Züchtern und allen OLMA-Besuchern Gelegenheit bieten, sich über den aktuellen Stand der Milch- und Fleischrinder- sowie Kleinviehzucht im Gastkanton Wallis zu orientieren.

### 3. Teilnahmeberechtigung

Es können nur Tiere aus dem Gastkanton aufgeführt werden, deren Besitzer im Gastkanton Wallis wohnhaft sind und einer Zuchtorganisation angehören. Die Tiere müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung im Besitze des Ausstellers sein. Kann der Gastkanton nicht die ganze Tierausstellung bestücken, so wird auf Tiere aus der erweiterten Region St.Gallen zurückgegriffen.

### 4. Anzahl Ausstellungstiere und Reservetiere

Die Zahl der auszustellenden Tiere setzt sich wie folgt zusammen:

	aus dem Gastkanton Wallis	aus der Region St.Gallen
Fleischrinder	7 Mutterkühe mit Kalb bei Fuss (NN)	-
Schafe	30 Auen (NN)	-
Ziegen	10 Ziegen (NN)	-
Milchvieh	10 Eringer-/Evolèner-Kühe	-
Schweine	-	2 Muttersauen mit Ferkeln sowie 2 Jungsauen

Die Verantwortlichen sorgen für eine genügende Zahl an Reservetieren.

## 5. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Die Ausstellungstiere müssen dem Zuchtziel entsprechen. Es ist wünschbar, dass sich bei den Schafen und Ziegen die einzelnen Rassen aus dem gleichen Bestand zusammensetzen oder die Tiere vor der Ausstellung zusammengehalten wurden. Die Auffuhr von Ziegenböcken und Widdern ist aus ausstellungstechnischen Gründen zu unterlassen. Die Tierausswahl obliegt dem Gastkanton oder den verantwortlichen Zuchtorganisatoren.

## 6. Verantwortliche Zuchtorganisationen oder Ansprechpartner

	Gastkanton Wallis	Region St.Gallen
Fleischrinder	Moritz Schwery Landwirtschaftszentrum Visp Talstrasse 3, Postfach 368, 3930 Visp Tel. 079 745 34 55	-
Schafe	dito	-
Ziegen	dito	-
Milchvieh	dito	-
Schweine	-	Stefan Hardegger, Niederbüren

## 7. Auffuhr

Die zugelassenen Fleischrinder, Schweine, Schafe und Ziegen sind am Dienstag, 7. Oktober zwischen 13.00 und 15.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

## 8. Rücktransport

Der Rücktransport für Fleischrinder, Schweine, Schafe und Ziegen aus der Region ist am Sonntagabend, 19. Oktober, ab 19.00 Uhr möglich. Am Montag, 20. Oktober, ist der Verlad ab 05.00 Uhr möglich. Er muss bis spätestens um 09.00 Uhr abgeschlossen sein.

## 9. Transportorganisation

Die Auffuhr und der Rücktransport ist Sache des Gastkantons, der Organisationen und Züchter. Nach Möglichkeit sind Sammeltransporte zu organisieren. Einzeltransporte werden mit 50 Rappen pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt) entschädigt.

## 10. Stallung, Fütterung und Pflege

Die OLMA stellt die Stallung zur Verfügung und übernimmt die Kosten für eine einwandfreie Fütterung und eine optimale Pflege.

## 11. Katalog, Ehrengaben

Die auszustellenden Tiere und die Ersatztiere werden im Katalog der OLMA-Tieraussstellung aufgeführt. Jeder Aussteller eines im Tierkatalog aufgeführten Tieres erhält einen Gutschein für einen OLMA-Tieraussstellungskatalog, einen Ausstellerausweis und zwei Tageseintritte. Zudem erhält jeder Tieraussteller eine OLMA-Stallplakette.

## 12. Versicherung

Die Ausstellungstiere werden bei der Emmental Versicherung gegen Unfall, akute Krankheiten und durch Unfall verursachtes Verwerfen während der ganzen Ausstellungsdauer inklusive Hin- und Rücktransport angemessen versichert. Die Tiere werden wie folgt versichert:

Rindvieh (ER, EV): max. Fr. 6'000.- pro Kuh und Stier

Schweine: max. Fr. 1'200.- pro Muttersau, Fr. 100.- pro Ferkel  
max. Fr. 500.- pro Eber

Schafe: max. Fr. 1'000.- pro Aue

Ziegen: max. Fr. 1'000.- pro Ziege

Fleischrinder: max. Fr. 5'000.- pro Mutterkuh, max. Fr. 2'000.- pro Kalb  
max. Fr. 5'000.- pro Zuchtstier/Ochse

Eine allfällige Zusatzversicherung ist Sache der Tieraussteller.

## 13. Unterlagen für Tierkatalog

Die Manuskripte für den Katalog der OLMA-Tieraussstellung sind bis spätestens am Freitag, 5. September 2025 an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, Mattenweg 11, 9230 Flawil, zu senden.

## 14. Tierseuchenpolizei und Tierschutz

Die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen vom 8.5.25 bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

Der Aussteller trägt sämtliche Kosten die durch die Blutentnahme und –analyse anfallen.

### OLMA-Tieraussstellungskommission

Präsident

*Heini Stricker*

Meisterlandwirt

Vizepräsidentin

*Christine Bolt*

Direktorin Olma Messen

### OLMA-Tierschauen

Präsident

*Christian Manser*

St.Gallen, 24.4.25

## Zusatzvorschriften OLMA 2025

9. – 19. Oktober 2025

Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

Stand	8. Mai 2025
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 70  
F 058 229 28 80  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen unter Einbezug der OLMA-Tierausstellungskommission (TAK) und des Ausstellungstierarztes in Ergänzung zu den Weisungen und Vorschriften für die Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen vom 8. Mai 2025 erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere. Die Entscheide und Vorgaben der TAK-Sitzung vom 24. April 2025 sind Bestandteil dieser Zusatzvorschriften. Änderungen der Vorschriften in Bezug auf Tierseuchen sind abhängig von der aktuellen Lagebewertung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für die Auffuhr und die amtstierärztliche Überwachung der Ausstellung ist Dr. med. vet. Matthias Diener vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig (Tel: 058 229 28 00, Email: [info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)).
- 1.2. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September 2025) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.
- 1.3. Die Zusatzvorschriften gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

### 2. Zusätzliche Weisungen zu den einzelnen Tierarten

#### 2.1. Rindvieh

- 2.1.1. Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.
- 2.1.2. Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung, welche auf dem OLMA-Gelände über Nacht oder länger eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein und muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr dem amtlichen Tierarzt abgegeben werden. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.
- 2.1.3. Für alle Tiere der Rindergattung muss ein Laborresultat auf BVD-Antikörper (AK) und BVD-Virus (Antigen / AG) vorliegen. Tiere mit positivem Befund auf BVD-Antikörper müssen vor der Auffuhr vom AVSV abgeklärt werden, Tiere mit positivem Befund auf BVD-Virus sind von der Ausstellung ausgeschlossen; aus dem betroffenen Bestand dürfen auch sonst keine Tiere an die OLMA aufgeführt werden. Die Laborergebnisse dürfen nicht älter als 30 Tage sein. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden (TAK).
- 2.1.4. Kälber, die an der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter markiert und zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD-Antigen getestet werden.

- 2.1.5. Es dürfen nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden. Tiere, welche im Schalmtest ++ / +++ positiv reagieren, werden nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport in Richtung St.Gallen ist entsprechend das Euter zu kontrollieren und ein Schalmtest durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein zu notieren (TAK).
  - 2.1.6. Bei laktierenden Kühen wird nach der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Resultat, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen.
  - 2.1.7. Laktierende Kühe, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Medikamenten behandelt werden müssen, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen nicht aufgeführt werden.
  - 2.1.8. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht nach Genehmigung und unter Kontrolle des Ausstellungstierarztes.
  - 2.1.9. Auf dem Messegelände muss eine geeignete Abkalbebox eingerichtet sein, damit Kühe jederzeit für die Geburt abgesondert werden können.
  - 2.1.10. Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden. Das AVSV empfiehlt, ab der Auffuhr der Tiere zwei Kälber in der Gruppenhaltung einzustallen.
- 2.2. Schafe
- 2.2.1. Es dürfen nur Schafe aus Betrieben mit dem Status nicht gesperrt (z.B. Moderhinke) aufgeführt werden. Die aufführenden Schafbetriebe müssen vorgängig dem AVSV gemeldet werden. Eine Auffuhr ist nur mit der vorgängigen Einwilligung des AVSV möglich.
  - 2.2.2. Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben, oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.
  - 2.2.3. An der OLMA präsentierte Lämmer dürfen nur mit ungekürzten Schwänzen aufgeführt werden.
- 2.3. Schweine
- 2.3.1. Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.
- 2.4. Equiden
- 2.4.1. Pferde und Esel müssen korrekt gegen Pferdegrippe (Influenza/Skalma) geimpft sein.

Dr. L. Kenel  
Kantonstierarzt